

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsleistungen der IQDoQ GmbH

1 Geltung und Vertragsschluss

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartungsleistungen der IQDoQ GmbH regeln die allgemeinen Wartungsgrundsätze der IQDoQ GmbH und die besonderen Bestimmungen bei Software-Wartung von IQDoQ-eigenen Software-Produkten und eventuell enthaltener Drittsoftware.

Für die Wartung von Hardware als Bestandteil von (aus Software und Hardware bestehenden) Komplettsystemen oder von einzelnen Hardware-Komponenten ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Bei Wartung von Produkten eines Fremdherstellers können dessen besondere Wartungsbedingungen in einer Anlage zum Angebot geregelt werden.

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den individuellen Vereinbarungen bzw. dem Wartungsschein gilt die Regelung der individuellen Vereinbarung bzw. des Wartungsscheins.

2 Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Vertragspartner sind die IQDoQ GmbH als Wartungsgeber, nachstehend Auftragnehmer genannt, und der Lizenznehmer der zu pflegenden Software als Wartungsnehmer, nachstehend Auftraggeber genannt. Wiederverkäufer sind keine Wartungsnehmer im Sinne dieses Vertrages.

Der Wartungsvertrag soll durch Beratung und Fehlerbeseitigung die wirtschaftliche Nutzung der Software sicherstellen. Vertragsgegenstand ist die Wartung und Pflege der Produkte, die im Wartungsschein als Anlage zum Angebot näher bezeichnet werden. Der Wartungsschein ist ein wesentlicher Bestandteil des Wartungsvertrages.

3 Wartungsvoraussetzungen

Der Auftraggeber hat die Software rechtmäßig erworben oder verfügt über ein entsprechendes Nutzungsrecht. Die Beschränkung der Wartung auf einzelne Lizenzen ist nicht statthaft. Bei Erweiterung der Lizenzanzahl ist ein weiterer Wartungsschein zu erstellen. Die Software befindet sich bei Beginn der Leistungspflicht in einem Original-Versionsstand.

Der Auftragnehmer kann die Wartung ablehnen, wenn der Auftraggeber auf Anforderung keine gültige Lizenz nachweisen kann oder wenn nach Beginn der Leistungspflicht die Software ohne Zustimmung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder durch einen Dritten manipuliert wurde.

4 Wartungsleistung

Der Auftragnehmer erbringt für die im Wartungsschein zu diesem Vertrag aufgeführten Produkte folgende Wartungsleistungen:

- Hotline
- Fernwartung
- Vorort-Wartung
- Fehlerkorrektur
- Update-Service

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsleistungen der IQDoQ GmbH

Nach Erscheinen einer Software-Folgeversion wird die Vorgängerversion für einen Zeitraum von 6 Monaten weiter gewartet. Nach Ablauf der 6 Monate kann der Auftragnehmer unter Verzicht der vereinbarten Vergütung für die Restlaufzeit des Vertrages von der Leistungsverpflichtung zurücktreten. Die Fortführung der Wartung der Vorgängerversion kann auf Basis einer separaten Vereinbarung erfolgen.

Es ist nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich, Software so zu erstellen oder so zu betreiben, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Die Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung erstreckt sich daher auf alle Abweichungen zwischen der Leistungsbeschreibung der Software und der tatsächlich vorgefundenen Arbeitsweise. Kann der Auftragnehmer vereinbarte Termine oder Zeiten nachweislich wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Umständen nicht einhalten, verständigen sich die Parteien auf eine angemessene Fristverlängerung.

Alle Wartungsleistungen erbringt der Auftragnehmer in Abhängigkeit der Erfordernisse am Installationsort oder im Hause des Auftragnehmers. Erforderliche Reisekosten sind mit der Wartungsgebühr abgegolten.

4.1 Hotline

Die zentrale Hotline des Auftragnehmers nimmt Fehlermeldungen entgegen, dokumentiert diese inklusive der vollständigen Bearbeitungshistorie in einem HelpDesk-System und veranlasst die Aktivitäten des Auftragnehmers. Wenn der Hotline-Mitarbeiter das Problem nicht unmittelbar lösen kann, ruft ein Support-Mitarbeiter spätestens innerhalb einer **Reaktionszeit von 2 Stunden** während der Hotline- und Wartungszeit (gemäß Ziffer 5) zurück. Dieser versucht, die Funktionsfähigkeit des Systems durch telefonische Unterstützung wiederherzustellen.

4.2 Fernwartung

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die Erlaubnis, sich im Rahmen einer Problemanalyse in das System des Auftraggebers einzuwählen und die Fehlerdiagnose und Behebung vom Service-Zentrum des Auftragnehmers aus per Fernwartung durchzuführen.

Eteilt der Auftraggeber die Erlaubnis zur Fernwartung nicht oder ist eine Fernwartung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. durch Störung), so gelten für die Vorort-Wartung in diesen Fällen keine verbesserten Reaktionszeiten. Der Auftraggeber trägt in diesen Fällen die Kosten bei Vorort-Einsätzen nach der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers.

4.3 Vorort-Wartung

Die Vorort-Wartung dient dem Zweck, Störungen vor Ort zu beseitigen, die weder durch telefonische Unterstützung noch durch Fernwartung in angemessener Zeit zu beheben sind.

- Bei Störungen, die den Betrieb schwerwiegend beeinträchtigen, entsendet der Auftragnehmer innerhalb von **2 Arbeitstagen** einen Techniker zum Auftraggeber, um die Störung zu analysieren und wenn möglich vor Ort zu beheben.
- Bei geringfügigen Störungen, die den Betrieb nicht nachhaltig beeinträchtigen, erfolgt innerhalb von **2 Wochen** ein Vorort-Termin.

Dem Auftragnehmer steht es frei, das System lediglich vorläufig funktionsfähig instandzusetzen, um die Arbeiten zu einem günstigeren Zeitpunkt – aber in angemessener Frist – endgültig zu erledigen. Eine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft kann nicht übernommen werden.

Kann der Auftragnehmer vereinbarte Termine oder Zeiten nachweislich wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Umständen nicht einhalten, so verlängern sich die in Absatz 1 genannten Fristen angemessen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsleistungen der IQDoQ GmbH

4.4 Fehlerkorrektur

Wird ein Software-Fehler festgestellt, so ist dieser durch den Auftragnehmer unter Aufbietung erforderlicher Anstrengungen zu beseitigen oder zu umgehen. Weitergehende Ansprüche wegen Fehlerhaftigkeit sind ausgeschlossen. Die Reaktionszeit wird gemäß folgender Prioritätsstufen P1 bis P3 vereinbart

- P1** Der Auftraggeber ist nicht in der Lage, die Software zu nutzen bzw. die Nutzung ist möglich, jedoch ist eine Anwendung wegen des Fehlers nicht ablauffähig. Aufnahme der Bearbeitung erfolgt **am gleichen Arbeitstag** innerhalb der normalen Wartungszeiten. Der Auftragnehmer wird alles daransetzen, die Störung schnellstmöglich zu beheben.
- P2** Der Auftraggeber ist in der Lage, die Software zu nutzen, jedoch sind nicht alle Funktionen anwendbar; dadurch ergeben sich Einschränkungen in der Anwendung. Aufnahme der Bearbeitung erfolgt **innerhalb von 2 Arbeitstagen**. Die Erledigung ist innerhalb von 2 Wochen anzustreben.
- P3** Alle Funktionen der Software sind anwendbar, jedoch sind Benutzeroberfläche oder Dokumentation fehlerhaft. Die Benutzung ist für den Anwender zumutbar. Behebung in einer **Korrektur- oder Folgeversion**.

4.5 Update-Service

Der Auftraggeber erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht an den im Rahmen des Update-Services gelieferten Software- und Dokumentations-Updates. Der Update-Service umfasst nur die aus der Versionsplanung des Auftragnehmers resultierenden Software-Updates. Der Auftraggeber bekommt vom Auftragnehmer auf Anforderung freigegebene Software- und Dokumentations-Updates auf geeigneten Datenträgern zugeschickt. Das Nutzungsrecht an den Updates richtet sich nach Ziffer 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IQDoQ-Lizenzprogramme.

Die Installation der Updates ist nicht in der Vertragsleistung enthalten. Falls zum Betrieb eines Updates veränderte Systemvoraussetzungen benötigt werden (z.B. mehr Speicher, andere Betriebssystemversionen), ist der Auftraggeber für deren Bereitstellung verantwortlich.

5 Störungsannahme und Wartungszeiten

Die Hotline- und Wartungszeit läuft **montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr**, außer an bundesweiten Feiertagen. Außerhalb dieser Zeiten können Störungsmeldungen rund um die Uhr auf einen Anrufbeantworter gesprochen werden. Rückruf und Fehleranalyse erfolgen am nächsten Arbeitstag während der vereinbarten Wartungszeit. Darüber hinausgehende Wartungsanforderungen bedürfen einer Zusatzvereinbarung und sind gesondert zu den gültigen Service-Preisen des Auftragnehmers zu beauftragen.

Die Störungsannahme erfolgt unter

- der Telefonnummer 0231/5599-111
- der Faxnummer 0231/5599-555
- per E-Mail unter support@iqdoq.de
- per Internet: www.iqdoq.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsleistungen der IQDoQ GmbH

6 Wartung von Fremdprodukten oder -komponenten

Für Fremdprodukte oder -komponenten, die der Auftragnehmer vertreibt oder im Rahmen einer gesamtheitlichen Systemwartung mitunterstützt, können u.U. andere Wartungsbedingungen oder Reaktionszeiten gelten. Die betroffenen Komponenten sind im Wartungsschein gekennzeichnet. Veränderte oder ergänzende Wartungsbedingungen sind ggf. gesondert in den Anlagen zu diesem Vertrag dargestellt. Der Auftragnehmer kann die Wartung von Fremdprodukten oder -komponenten auf den Hersteller oder andere Subunternehmer übertragen.

Maßgeblich für die Wartungsleistungen sind die vom Hersteller gültigen Service- und Wartungsbedingungen. Der Auftragnehmer kann auch abweichend von den im Wartungsschein vereinbarten Leistungen geänderte Wartungsleistungen festlegen, wenn der Hersteller seinerseits gegenüber dem Auftragnehmer seine Service- und Wartungsleistungen ändert.

Der Update-Service für den Application Server jBoss umfasst die Weitergabe der unter www.jboss.org vorhandenen Programmaktualisierungen, soweit sie die Beseitigung oder Umgehung eines Software-Fehlers beinhalten. Die Nutzungsrechte an den Aktualisierungen richten sich nach Ziffer 2.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IQDoQ-Lizenzprogramme.

7 Ausgeschlossene Leistungen

Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil der Wartungsleistung:

- Behebung von Störungen, die durch Fehlbedienung, unsachgemäße Handhabung oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder Dritter entstanden sind.
- Nutzung der Software auf einer nicht autorisierten Hardware oder in einer nicht autorisierten Softwareumgebung. Die autorisierte Hardware und die autorisierten Betriebssysteme sind der für die betreffende Version der Software gültigen Dokumentation zu entnehmen.
- Wartung von ggü. dem Wartungsschein geänderter Software oder anderen Softwareversionen.
- Wiederinbetriebnahme, z.B. durch Standortwechsel des Systems oder veränderte Umgebungsbedingungen verursachte Arbeiten.
- Anpassung der Software an neue Betriebssysteme oder an Releasewechsel von Fremd-Software (siehe Ziffer 8).
- Funktionale Erweiterungen der Software außerhalb der Versionsplanung des Auftragnehmers.
- Installation von Updates.
- Betreuung oder Betrieb des Systems.

Der Auftragnehmer kann die Wartung in ihrer Gesamtheit oder in Teilen ablehnen, wenn Wartungsleistungen aufgrund von Tatbeständen, die außerhalb des direkten Einflusses des Auftragnehmers liegen, durch den Auftragnehmer objektiv nicht erbracht werden können. Dies sind im Wesentlichen die Einwirkung Dritter auf die zu wartenden Produkte oder die Nichterfüllung von Leistungen Dritter, die im Wartungsschein benannt sind und auf die der Auftragnehmer für die Durchführung der Wartungsleistung angewiesen ist. Bei dauerhafter objektiver Nichterfüllbarkeit wird der Auftragnehmer die Kosten für die zu erbringende Wartungsleistung um den für die betroffenen Komponenten relevanten Betrag reduzieren. Der Auftragnehmer wird sich weiterhin bemühen, für einen adäquaten, für den Auftraggeber kostengünstigen Ersatz zu sorgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsleistungen der IQDoQ GmbH

8 Wartungskonditionen

Die Wartungsvergütung für die IQDoQ-eigenen Software-Produkte errechnet sich prozentual aus der Summe der Lizenzgebühren.

Nr.	Wartungsleistungen	Wartungstyp
1	Grundpauschale mit kostenfreiem Release- und Versionswechsel Grundpauschale inkl. des Bezugsrechtes von neuen Releases und Versionen ohne zusätzliches Entgelt.	V1

Als Erläuterung zu den oben beschriebenen Leistungen werden Release- und Versionswechsel wie folgt definiert:

- Ein **Releasewechsel** beinhaltet die Bereitstellung qualitätsgesicherter Software Komponenten im Rahmen der Weiterentwicklung der Software innerhalb einer bestimmten Version (i.d.R. Funktionserweiterungen sowie Bugfixing). Ein Wechsel von z.B. Version 2.2 auf 2.3 wird als Releasewechsel bezeichnet.
- Ein **Versionswechsel** beinhaltet die Bereitstellung qualitätsgesicherter Software Komponenten im Rahmen der Weiterentwicklung der Software über Versionen hinweg (i.d.R. neue Funktionalitäten sowie neue Systemkonzepte). Ein Wechsel von z.B. Version 2.x auf 3.x wird als Versionswechsel bezeichnet.

Änderungen der kundenspezifischen Anpassungen oder weitere Unterstützungsleistungen für Installation und Konfiguration werden nach Aufwand zu den vereinbarten Tagessätzen abgerechnet.

9 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich zum ordnungsgemäßen Betrieb der Produkte entsprechend der Bedienungsanleitung. Es obliegt dem Auftraggeber, sämtliche Programme und Daten so zu sichern, dass er sie im Falle eines Datenverlustes mit vertretbarem Aufwand wiederherstellen kann. Für die erzielten Resultate ist der Auftraggeber verantwortlich; der Auftragnehmer übernimmt insoweit keine Garantie für die Menge, Inhalte und Konsistenz der Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer kann nicht für den Verlust oder für die Kosten der Wiederherstellung von Programmen und Daten verantwortlich gemacht werden.

Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Reproduktion von Fehlern und stellt nach Möglichkeit Traces und Logfiles, aus denen der Fehler ersichtlich wird, zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten einen datentechnischen Anschluss (VPN oder ISDN) für Fernwartung zur Verfügung und erlaubt die Fernwartung der Software. Für Wartungsfälle vor Ort gestattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer den ungehinderten Zugang zum System während der vereinbarten Wartezeiten.

Mit Abschluss des Wartungsvertrages teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Namen seines Systemadministrators mit. Der Systemadministrator des Auftraggebers ist der Ansprechpartner für den Auftragnehmer für seine im Rahmen des Wartungsvertrages zu erbringenden Leistungen. Des Weiteren ist der Auftraggeber gehalten, den Auftragnehmer technisch und personell bei der Durchführung des Wartungsvertrages soweit wie möglich zu unterstützen und die Vertragserfüllung im Einzelfall auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Auftraggebers zu ermöglichen. Hinsichtlich nicht üblicher Geschäftszeiten des Auftraggebers ist ein Einvernehmen herzustellen. Geschieht dies nicht, können von Seiten des Auftraggebers insoweit keine Rechte gegen den Auftragnehmer hergeleitet werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsleistungen der IQDoQ GmbH

10 Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers

Kundendaten, die dem Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Wartungsverpflichtungen insbesondere bei Fernwartung oder Vorort-Einsatz zur Kenntnis gelangen, wird der Auftragnehmer geheim halten. Ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte zum Zwecke der Fehlerbehebung erforderlich, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer gestatten. Der Auftragnehmer verpflichtet seinerseits beteiligte Dritte zur Geheimhaltung von Kundendaten.

11 Vertragsbeginn, Dauer und Kündigung

Der Beginn für die in Wartung genommenen Produkte wird im Wartungsschein vereinbart:

- Ist eine Mindestlaufzeit vereinbart, kann der Wartungsschein nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss 8 Wochen vor Fristablauf schriftlich erfolgen. Wird der Wartungsschein nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit.
- Läuft der Wartungsschein auf unbestimmte Zeit, kann er von beiden Parteien unter Einhaltung einer 8-wöchigen Frist zum Ende eines jeden Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden. Ein Vertragsjahr sind 12 Monate beginnend mit dem Monat des Wartungsbeginns.

Nach Kündigung aller Wartungsscheine gilt der Wartungsvertrag als gekündigt. Bei Außerbetriebnahme oder Verkauf von Systemkomponenten kann der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer einvernehmlich zu einem früheren Zeitpunkt den Vertrag für entsprechende Komponenten beenden. Die Wartung für Fremdprodukte kann frühestens zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem der Auftragnehmer seinerseits die Wartung beim Zulieferer kündigen kann.

Bei einer Preisanpassung von mehr als 6 % pro Jahr hat der Auftraggeber das Recht, den Wartungsvertrag oder die Wartungsscheine betroffener Komponenten außerordentlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

12 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung wird auf dem Wartungsschein vereinbart. Die Umsatzsteuer wird gesondert in gültiger Höhe berechnet. Die Berechnung der vereinbarten Vergütung erfolgt halbjährlich im Voraus und ist unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vergütung mit einer Ansagefrist von 6 Wochen zum Quartalsende den tatsächlichen Aufwendungen und Erfordernissen anzupassen, frühestens jedoch zum Ablauf der im Wartungsschein vereinbarten Mindestlaufzeit.

Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufrechnen. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist der ausstehende Betrag in gesetzlicher Höhe ab dem Fälligkeitsdatum zu verzinsen. Die Wartungsverpflichtungen des Auftragnehmers entfallen, wenn ein Zahlungsrückstand von mehr als 30 Tagen besteht.

Werden auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen außerhalb der vertraglich festgelegten Wartungszeiten erbracht, so berechnet der Auftragnehmer diese zu den jeweils gültigen Servicepreisen und Bedingungen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein vertraglicher Wartungstatbestand gemäß Wartungsschein und den Bedingungen des Wartungsvertrages für den Einsatz vorlag, so sind die erbrachten Leistungen zzgl. evtl. Auslagen separat zu den üblichen Servicepreisen des Auftragnehmers zu vergüten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsleistungen der IQDoQ GmbH

13 Leistungsstörungen

Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so zeigt er dies dem Auftraggeber unverzüglich an und teilt die voraussichtliche Dauer der Behinderung mit. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung (einschließlich nicht oder nicht fristgerechter Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers) nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Der Auftragnehmer kann auch in einem derartigen Falle nach Anmahnung der Leistungen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen und weitere Leistungen dann ablehnen. Ihm steht dann die vertragliche Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu.

Kann der Auftraggeber aufgrund von Leistungsstörungen vom Vertrag zurücktreten, so hat er einen Rücktritt vom Vertrag binnen einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Gründe zu erklären.

14 Haftung

Soweit sich die Ansprüche des Auftraggebers nicht gem. Abschnitt 5 dieser Ziffer gegen den Hersteller von Fremdsoftware richten, haftet der Auftragnehmer auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den Bedingungen der Buchstaben a) bis e):

- a) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die vom Auftragnehmer oder von einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
- b) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.
- c) Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
- d) Im Fall einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist jede Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und auch vertrauen darf. Dies gilt besonders für die Pflicht des Auftragnehmers zur vertragsgemäßen Beseitigung von Softwaremängeln.
- e) In Fällen der Produkthaftung haftet der Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz.

Jede weitere Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Auftragnehmers als auch ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen, muss sich der Auftraggeber sein Mitverschulden anrechnen lassen.

Der Auftraggeber ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Auftragnehmer verschuldeten Datenverlust haftet der Auftragnehmer deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten, der zu erstellenden Sicherheitskopien und für Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

Bei nicht von dem Auftragnehmer hergestellter Software (Fremdsoftware) ist die Haftung des Auftragnehmers auf den ordnungsgemäßen Zustand der Datenträger und etwaiger Handbücher beschränkt. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für den Inhalt, die Funktionalität und die Fehlerfreiheit der Fremdsoftware. Diese Gewährleistung obliegt ausschließlich dem Hersteller der Software.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsleistungen der IQDoQ GmbH

15 Schlussbestimmungen

Der Vertrag und seine Anlagen geben den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertragsverhältnisses unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragsparteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bad Vilbel.

Für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesem Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts (IPR) wird ausgeschlossen.